



Amt für Wirtschaft und Arbeit

Weisung

W-QU006 Teilnahme an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Artikel 59d AVIG

Ansprechperson:	Maja Pagelli
Bereich:	Kollektive Kurse, Praxisfirma, Ausbildungspraktika, Einsatzprogramme, Tandem
Rechtsgrundlage:	Artikel 59d Abs. 1 und 2 AVIG; Artikel 82 AVIV; AVIG Praxis; B01 bis B23
Hauptprozess:	Vermittlung & Beratung

Grundsatz	<p>Personen ohne Anspruch sind über die Möglichkeiten nach 59d AVIG zu informieren. Für die Teilnahme folgender arbeitsmarktlicher Angebote (AM):</p> <ul style="list-style-type: none">- kollektiver Kurs (inkl. Quick & Smart und Ready to go)- Praxisfirma- Ausbildungspraktikum (AP)- Internes Einsatzprogramm (EP)- förderraum (Gastrokurs) <p>muss ein schriftliches Gesuch der stellensuchenden Person vorliegen (andere AM wie individuelle Kurse, Berufspraktik, externe Einsatzprogramme, etc. können nicht bewilligt werden). Sowohl für die Gutheissung als auch für die Ablehnung gelten die gleichen Regeln wie bei einem Gesuch, das von Stellensuchenden mit einer laufenden Rahmenfrist gestellt wird. Sie erhalten kein Taggeld, es werden jedoch die Spesen gemäss Verfügung bzw. Bescheinigung ausbezahlt. Den Antragsstellenden wird vor der Bearbeitung des Gesuchs die Checkliste für AMM nach Art. 59d AVIG zur Information ausgehändigt. Die Abklärungen gemäss Checkliste sind zwingend und werden von der Personalberatung vorgenommen.</p> <p>Ausnahme: für die Teilnahme an der AMM Ready to go muss keine Checkliste ausgefüllt und kein Kursgesuch eingereicht werden.</p>
Fachkräfte	<p>In angezeigten Fällen können gutqualifizierte Personen auch an den nationalen Massnahmen sowie Tandem teilnehmen oder - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - an der Kaderberatung. Für die Gutheissung des Gesuchs gelten die gleichen Regeln wie im Grundsatz beschrieben.</p>
F-Bewilligungen	<p>Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F) und ausländische Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (sie sind gleichzeitig nicht als Flüchtlinge anerkannt, haben aber ebenfalls den Ausweis F), werden durch die Gemeinden betreut und in vielen Fällen von den Regionalen Potenzialabklärungsstellen (REPAS) begleitet. Diese Personen haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an einer AM nach Art. 59d. Sie können sich jedoch beim RAV für die öffentliche Arbeitsvermittlung anmelden. Falls eine AM des AWA besucht werden möchte, melden die Gemeinden bzw. die REPAS-Stellen diese Personen gemäss den "Kriterien für die Nutzung arbeitsmarktlicher Angebote" an. Die Kosten werden den Gemeinden bzw. den REPAS von den Anbietern in Rechnung gestellt.</p>

Ausnahme SEMO Jugendlichen, welche nach ihrer obligatorischen Schulzeit (in der Schweiz oder im Ausland) vorläufig aufgenommen werden, kann ausnahmsweise ein SEMO bewilligt werden. Dies gilt jedoch nur für die Aufnahme einer anerkannten Ausbildung (EFZ oder EBA) und nicht einer Erwerbstätigkeit. Der Deutsch-Einstufungstest ist zwingend zu absolvieren und die Deutschkenntnisse betragen mind. B1 (nach GER).

**N-Asylsuchende
L-Kurzaufenthalter** Personen mit einer N- oder L-Bewilligung haben keinen Anspruch auf Leistungen nach AVIG 59d. Sie können sich jedoch auf den RAV für die öffentliche Arbeitsvermittlung anmelden.

**Personen im
Familiennachzug** Personen im Familiennachzug (Ausweis B) aus Drittstaaten, welche beim Migrationsamt eine Integrationsvereinbarung unterzeichnen, ist die Finanzierung von Integrationsmassnahmen wie Deutschkurse bis GER-Stufe A2 speziell geregelt (Abschluss innerhalb von 5 Jahren). Aus diesem Grund werden die Gesuche dieser Personengruppe nicht bewilligt. Rücksprachen über das Vorhandensein einer Integrationsvereinbarung können per Mail beim Migrationsamt gemacht werden.

Checkliste Werden die Fragen der Checkliste (AVAM Download) mit JA beantwortet, kann ein Gesuch nach Artikel 59d Absatz 1 AVIG durch die AM-Beratung oder EPO entschieden werden.

Weitere Hinweise **Hinweise für Einsatzprogramme (EP), förderraum und Ausbildungspraktika (AP)**

1. Das Gesuch um Teilnahme in einem EP oder förderraum wird mit dem Formular „Gesuch um eine Zustimmung zu einem Kurs“ gestellt, jenes um Teilnahme an einem AP mit dem üblichen Formular.
2. Gesuchstellende Personen werden dahingehend informiert, dass sie trotz Arbeitsleistung in einem Betrieb, förderraum oder EP keine Entschädigung (Lohn oder Taggeld) erhalten. Die Einwilligung der versicherten Personen wird protokolliert.

Beilagen: [W-QU006c Übersicht Vorrangprüfung und Bewilligung AM nach 59d AVIG](#)

Verteiler: ALV-Leitung (inkl. RD AWA)
RAV-Leitung (zur Info und Weiterleitung an RAV MA)
LAM-Fachvorgesetzte
AM-Beratung und EPO
RAV Herisau
ALK-Leitung zur Weiterleitung an die MA

Information an: Ausländer/Gewerbe
Migrationsamt

Links: <https://tcnet.arbeit.swiss/it-service>
[P-VB101 Anmeldung](#)
[P-VB304D Richtlinie AWA Migrationsamt](#)
